

XIX. GP.-NR  
Nr. 573 U  
1995 -02- 09

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler, Dr. Graf  
an den Bundeskanzler  
betreffend die Geschäftsführung der Bundesregierung

Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind gemäß Art 69 Abs 1 B-VG, soweit diese nicht den Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers die Bundesregierung.

Art 69 Abs 2 B-VG regelt die Vertretung des Bundeskanzlers und Art 73 B-VG die Vertretung im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers.

Das B-VG geht somit davon aus, daß sämtliche vom Bundespräsidenten ernannten Mitglieder der Bundesregierung stets entweder selbst oder durch verfassungsmäßig bestellte Vertreter ihre Amtsgeschäfte wahrnehmen können und somit auch das Kollegialorgan Bundesregierung stets vollständig und handlungsfähig bleibt. Nähere Bestimmungen über die Beschußfassung der Bundesregierung finden sich weder im B-VG noch in anderen Rechtsvorschriften.

Es entspricht der einhelligen Lehre und Rechtsprechung, daß eine Kollegialbehörde im Falle des Fehlens anderslautender Bestimmungen über die Beschußfassung nur bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder beschlußfähig ist und andernfalls das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren von dem gesetzlichen Richter nach Art 83 Abs 2 B-VG verletzt würde.

Wenngleich hier sicherlich die rechtsdogmatische Frage nicht erörtert werden kann, ob diese Auffassung auch auf alle Beschlüsse der Bundesregierung angewendet werden kann, muß doch jedenfalls auf die Existenz der einfach zu handhabenden Vertretungsregelung des Art 73 B-VG verwiesen werden, die völlig sinnlos wäre, wenn die Teilnahme an den Sitzungen der Bundesregierung in das Belieben der einzelnen Regierungsmitglieder gestellt wäre.

In der abgelaufenen XVIII. Gesetzgebungsperiode waren zumindest bei zwei Sitzungen des Ministerrates, nämlich bei der 83. Sitzung vom 17. November 1992 und bei der 117. Sitzung vom 21. September 1993 Mitglieder der Bundesregierung an der Teilnahme verhindert, ohne daß für eine entsprechende verfassungsmäßige Vertretung gesorgt wurde.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Bundesregierung als oberstes verfassungsmäßiges Organ der Vollziehung und speziell auch seiner im Art 41 B-VG festgeschriebenen Stellung im Gesetzgebungsprozeß ist es geboten, daß die verfassungsgesetzlich vorgesehenen Regelungen für die Vertretung der Mitglieder der Bundesregierung genau beachtet werden und keinesfalls ein schlampiger Umgang mit der Verfassung stattfindet.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

#### **A N F R A G E**

1. An welchen Sitzungen des Ministerrates der abgelaufenen XVIII. Gesetzgebungsperiode und der gegenwärtigen XIX. Gesetzgebungsperiode haben einzelne Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister) nicht teilgenommen, ohne daß für eine verfassungsmäßige Vertretung im Sinne des Art 73 B-VG, gesorgt wurde?

2. Welche Mitglieder der Bundesregierung waren davon im einzelnen betroffen?
3. Welche Gründe waren im einzelnen für die Verhinderung der Mitglieder der Bundesregierung maßgebend?
4. Weshalb wurde es in diesen Fällen unterlassen, für eine entsprechende verfassungsmäßige Vertretung zu sorgen?
5. Welche Gesetzesvorlagen wurden bei diesen Ministerratssitzungen von der Bundesregierung beschlossen?
6. Erblicken Sie in dem Umstand, daß Regierungsmitglieder Ministerratssitzungen fernbleiben, ohne vertreten zu sein, eine rechtliche Problematik und wenn ja, welche?
7. Wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit der Problematik bereits befaßt und wenn ja, welche Stellungnahme hat dieser erstattet?
8. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um in Zukunft bei Ministerratssitzungen die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Bundesregierung oder zumindest die ordnungsgemäße verfassungsrechtlich vorgesehene Vertretung abwesender Regierungsmitglieder zu gewährleisten?